

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0
Telefax: 8 89 846 pppn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Dr. Jürgen Schmude MdB und Dieter Wiefelspütz MdB zur Auseinandersetzung über das Asylverfahren.

Seite 1

Peter Schlotter und Hans-Joachim Schmidt zur Notwendigkeit militärisch bewehrter Schutzzonen in Bosnien-Herzegowina: Ein Plädoyer für die Entsendung von 100.000 UN-Blauhelmen.

Seite 3

Ursula Kähler MdL zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens: Nicht nur eine Aufgabe der Länder.

Seite 5

Dokumentation

"Der Lauschangriff ist ein Einbruch in die Rechtskultur" / Eine Erklärung der Gustav-Heinemann-Initiative.

Seite 5

48. Jahrgang / 91

13. Mai 1993

Den Rechtsstaat nicht aus dem Asylverfahren aussperren!

Zur Notwendigkeit, den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit der Reaktion auf krasse Fehlentscheidungen zu geben

Von Dr. Jürgen Schmude MdB
und Dieter Wiefelspütz MdB
Mitglieder des Bundestags-Rechtsausschusses

Das künftige Asylrecht soll es möglich machen, Asylsuchende, die über einen "sicheren Drittstaat" nach Deutschland gekommen sind, zur weiteren Prüfung des Asylantrages und gegebenenfalls zur Aufnahme in den Drittstaat zurückzuschicken. Das ist notwendig und richtig; es darf nicht dabei bleiben, daß die Bundesrepublik Deutschland rechtlich an die Entscheidung des Asylsuchenden gebunden ist, Zuflucht und Schutz nur hier, nicht aber in einem anderen Aufnahmeland zu suchen. Schon jetzt sind es im EG-Bereich etwa zwei Drittel der Zuwanderer mit Asylbegehren, die sich für Deutschland entscheiden.

Die Rücksendung in "sichere Drittstaaten" bedeutet keinen Ausschluß vom Asyl. In allen diesen Staaten gibt es Asylverfahren, die dem europäischen Standard entsprechen. Keiner von ihnen darf selbst überlastet werden. Deshalb geht es nicht um wechselseitiges Zuschieben, sondern um Lastenverteilung. Das am 7. Mai mit Polen geschlossene Abkommen zeigt, wie man das praktisch regelt.

Wird das Asylverfahren im Drittstaat durchgeführt, dann wäre es widersinnig, zunächst in Deutschland ein Asylverfahren vorzuschalten, bevor die Rücksendung in den Drittstaat erfolgt. Die Feststellung der Einreise über den Drittstaat muß regelmäßig für die Entscheidung genügen, daß dort die Zuständigkeit gegeben ist und daß der Antragsteller dorthin zurückzukehren hat.

Feststellung und Entscheidung können einfach und schnell getroffen werden, es kann aber dabei auch zu schweren Fehlern kommen. Da sich die meisten Asylsuchenden nicht an der Grenze melden, fehlt es vielfach an sicheren Anhaltspunkten für die Einreise aus einem bestimmten Drittstaat. Werden die Indizien mißdeutet, wird der Ausländer in einen Staat abgeschoben, über den er gar nicht gekommen ist. Bei guter Zusammenarbeit mit den Nachbarländern wird man dort nicht in jedem Fall die deutsche Entscheidung kritisch überprüfen. Der Ausländer verliert dabei seinen Anspruch auf ein deutsches Asylverfahren zu Unrecht.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.



Noch schlimmer wird es, wenn der Drittstaat zwar im allgemeinen "sicher" im Sinne der deutschen Rechtsgrundsätze ist, diese Sicherheit aber ausnahmsweise für bestimmte Personen oder Gruppen nicht gilt. Ob es gute Beziehungen des Drittstaats zum Heimatland solcher Ausländer sind oder das durch besondere Umstände begründete Bedürfnis, sich gerade dieser Leute schnell zu entledigen: es kann in ungewöhnlichen Einzelfällen durchaus passieren, daß die Rücksendung in den Drittstaat nicht ins dortige Asylverfahren, sondern - über sofortige Weiterschlebung - direkt in den Heimat- und Verfolgerstaat führt. Beispiele für solche Schnellabschiebungen sind im Lauf der Jahre auch aus EG-Ländern bekanntgeworden.

Rechtsschutz für Flüchtlinge in ungewöhnlicher Gefahrenlage

Wahrscheinlich sind solche Abläufe nicht und regelmäßig schon gar nicht. Aber sie können passieren und einzelne Flüchtlinge können gewichtige Anhaltspunkte dafür geltend machen, daß gerade ihnen eine solche Gefahr droht. Dann darf es nicht bei der falschen Verwaltungsentscheidung bleiben, denn ist rechtzeitiger gerichtlicher Schutz in Deutschland unerlässlich. Das Verwaltungsprozeßrecht sieht vor, daß die Verwaltungsgerichte in solchen Notfällen die Ausführung einer Behördenentscheidung durch einstweilige Anordnung stoppen können. Gerade für Flüchtlinge in ungewöhnlicher Gefahrenlage wird dieser Rechtsschutz gebraucht. Denn die Entscheidung über ihre normale Klage käme zu spät. Und der Hinweis auf eine mögliche Weiterführung des Klageverfahrens vom Ausland aus wirkt gegenüber denjenigen, die die Weiterschlebung in die Verfolgung befürchten müssen, geradezu zynisch.

Die Bonner Koalitionsparteien bestehen darauf, auch für solche Fälle jedweden vorläufigen Schutz durch die Verwaltungsgerichte abzuschaffen. Sie bestehen auf der grotesken Situation, in der die Verwaltungsrichter die drohende Gefahr und das Unrecht der Abschiebung zwar eindeutig erkennen, aber keine einstweilige Anordnung treffen dürfen, weil ihnen das gesetzlich verboten ist. Es bliebe ja, hört man aus der Koalition, der Weg nach Karlsruhe, um beim Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung zu erwirken. Nur dürfe man selbst in eingeschränkter Form einen vorherigen Rechtsschutz nicht zugestehen, weil bei den Verwaltungsrichtern zu befürchten sei, daß sie auch das Nadelöhr der Unrechtsverhinderung im Ausnahmefall zum Scheunentor des regelmäßigen Verfahrensmißbrauchs ausweiten.

Alles deutet auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung hin, die die Koalition durchsetzen will. Die Abschaffung des zeitgerechten gerichtlichen Schutzes auch für den Notfall durch Verbot einstweiliger Anordnungen der Verwaltungsgerichte ist durch den neuen Artikel 16 a des Grundgesetzes nicht gedeckt; dort steht nur, daß die Abschiebung "unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden" kann, nicht aber, daß diese Unabhängigkeit auch gegenüber Gerichten gilt, denen man das Eingreifen verbietet. Und wer dann auf die verbleibende Anrufung des Bundesverfassungsgerichts verweist, bestätigt damit die verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Einführung des Bundesverfassungsgerichts als Ersatz-Verwaltungsgericht beweist geradezu die Abschaffung des Rechtsweges, den das Grundgesetz zur Kontrolle von Hoheitsakten fordert. Das Bundesverfassungsgericht ist nun mal nicht dazu da, die normale Ausführung von Gesetzen zu überwachen, sondern es hat die Zuständigkeit zur Korrektur - oder Aufhebung - dieser Gesetze bei Widerspruch gegen die Verfassung. Nur in dieser Hinsicht ist es in der Tat die richtige Instanz zum Schutz der Opfer der von der Koalition gewollten Regelung.

Ein weiteres Mal soll so vom Gesetzgeber sehenden Auges das Bundesverfassungsgericht angespielt werden. Alles Klagen über die Verlagerung politischer Entscheidungen nach Karlsruhe ist unglaubhaft, wenn man es gleichzeitig auf ein solches Eingreifen der Verfassungsrichter geradezu anlegt. Die SPD will das nicht verantworten. Sie hält daran fest, daß es gegen Abschiebeentscheidungen, deren Gefährlichkeit und Unrecht offensichtlich sind, die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung durch ein Verwaltungsgericht geben muß.

(-/13. Mai 1993/rs/ks)

**Ein Plädoyer für die Entsendung von 100.000 UN-Blauhelmen
Zur Notwendigkeit militärisch bewehrter Schutzzonen in Bosnien-Herzegowina**

Von Peter Schlotter und Hans-Joachim Schmidt
Heselerische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Der Kampf um die letzten Städte und Regionen in Bosnien-Herzegowina, die noch nicht unter serbischer oder kroatischer Kontrolle stehen, hat begonnen. Serbien scheint schon fast seine Kriegsziele erreicht zu haben: das bosnische Territorium steht kurz vor seiner Aufteilung. Der Vance-Owen-Plan wurde vom selbsternannten Parlament der bosnischen Serben nicht akzeptiert. Es scheint sich der Verdacht zu bestätigen, daß die serbischen Freischärler und Serbian - in geschickter "Arbeitsteilung" - weiterhin auf Zeit spielen und der Krieg und die Vertreibungen fortgesetzt werden.

Die UNO-Truppen können in ihrer derzeitigen Struktur und Stärke wenig ausrichten. Die Vermittlungsversuche der Europäischen Gemeinschaften und der Vereinten Nationen konnten nicht zu einem Ende des Blutvergießens beitragen. Das von den Vereinten Nationen verhängte Embargo blieb bis vor kurzem löchrig, es wird - auch wenn es inzwischen vollständig eingehalten wird - allenfalls längerfristig wirken.

In dieser Lage wird der Ruf nach einer militärischen Intervention immer lauter. In den westlichen Hauptstädten wird - auf Initiative der USA - vor allem über ein gezieltes Bombardement der bosnisch-serbischen Stellungen und der Nachschubwege (Brücken) zwischen Serbien und Bosnien nachgedacht. Auch ist eine Lockerung des Waffenembargos zugunsten der bosnischen Regierung im Gespräch. In dieser Debatte spielen grundsätzlich drei Optionen eine Rolle.

Option 1: Die internationale Staatenwelt beschränkt sich auf humanitäre Hilfe und nimmt das Scheitern des Vance-Owen-Plans zum Anlaß für den politischen Rückzug. Sie überläßt die Region sich selbst, konzentriert sich auf die nicht-militärische Einmischung, hofft auf die Wirkung des Embargos und versucht, ein Überspringen des Krieges auf angrenzende Gebiete zu verhindern. Das bedeutet aller Voraussicht nach, daß der Krieg dann beendet ist, wenn eine Seite gesiegt und die andere kapituliert hat oder wenn er sich nach endlosem Gemetzel "ausgeblutet" hat. Dies ist - grosso modo - eine Position, die von den Regierungen in den europäischen Hauptstädten und von den meisten Militärs geteilt wird. Sie trifft sich mit der Einstellung vieler aus der Linken, der Friedensbewegung und dem Pazifismus, die aus unterschiedlichen Motiven gegen militärische Einsätze argumentieren.

Wir halten diese Position für politisch für einen schweren Fehler. Sie schafft einen Präzedenzfall dafür, daß Eroberungen und Grenzverschiebungen mit kriegerischen Mitteln toleriert werden und untergräbt damit eine der zentralen Bedingungen für eine Ordnung des Friedens in Europa. Sie ist aber auch ethisch fragwürdig, weil mit ihr wegen abstrakter pazifistischer Prinzipien nicht der Versuch gemacht wird, in einer konkreten und extremen Notlage Menschen vor der Ermordung und Vertreibung zu retten.

Option 2: Die westlichen Staaten stärken über Waffenlieferungen die bosnische Seite und versuchen, über "selektive Luftangriffe", die bosnischen Serben zum Einlenken auf den Vance-Owen-Plan zu veranlassen. Parallel dazu werden die Schritte zur wirtschaftlichen und politischen Isolierung Serbiens intensiviert. In ihrem militärischen Teil ist diese Option sehr problematisch. Sie birgt ein hohes Eskalationsrisiko und die Gefahr, die Zivilbevölkerung zu treffen, wenn sie militärisch "effektiv" sein soll, und militärisch "nutzlos" zu sein, wenn sie allein "symbolisch" ist.

Option 3: Sie wurde - in Ihren Grundzügen - von einer Erkundungsmission des UN-Sicherheitsrats vorgeschlagen und besteht aus einer Ausweitung des Konzepts der "Sicherheitszone" auf diejenigen Gebiete, die noch unter Kontrolle der bosnischen Regierung stehen. Wir plädieren für diese Option, weil mit ihr - trotz des Einsatzes militärischer Mittel - die Rettung von Hunderttausenden ermöglicht wird (er ist damit ethisch vertretbar), die Eskalationsrisiken kontrollierbarer sind und die Grundlagen für politische Regelungen nicht von vornherein zerstört werden.

Diese "Erweiterte humanitäre Intervention" bedeutet im einzelnen: Im Gegensatz zu den Beschlüssen des Sicherheitsrats, Tuzla und andere Städte zu "sicheren Zonen" zu erklären, ohne die militärischen

Mittel bereitstellen zu wollen, mit denen sie gesichert werden sollen, müssen die Vereinten Nationen den Beschluß fassen, die Zahl der Blauhelmsoldaten in Bosnien-Herzegowina auf mindestens 100.000 zu erhöhen und dabei das Angebot der NATO aufgreifen, hierfür Truppen zur Verfügung zu stellen. Die UNO-Soldaten würden in alle Gebiete und Städte verlegt, die noch unter bosnischer Kontrolle stehen. Durch ihre Anwesenheit sollen sie deren Eroberung und Einverleibung in ein "Großserbien" und "Großkroatien" verhindern und damit die Vertreibung der muslimischen Bevölkerung durch serbische und kroatische Soldaten/Freischärfer unterbinden. Die UN-Truppen sind mit schweren Waffen auszurüsten; sie sollen in der Lage sein, sowohl sich selbst als auch ihren Auftrag ("mission defense") verteidigen zu können. Sie unternehmen jedoch keine Angriffe gegen die serbische Seite, der damit die Eskalationsentscheidung zugeschoben wird. Die Versorgung dieser Gebiete soll notfalls durch militärisch geschützte Korridore erfolgen. Das Militär der bosnischen Muslime wird von den UN-Truppen kontrolliert und kann später mit der Demobilisierung der anderen Kriegsparteien entwaffnet werden.

Die Stationierung sollte unabhängig davon erfolgen, ob die bosnischen Serben dem Vance-Owen-Plan zustimmen oder nicht.

Auf der Basis dieses (militärischen) Konzeptes könnte ein Waffenstillstand entlang des gegenwärtigen Frontverlaufs erzwungen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Stabilisierung des Waffenstillstandes Zeit braucht. Währenddessen können die wirtschaftlichen und politischen Mittel zur Herstellung von mehr Machtsymmetrie ihre Wirkung entfalten. Sie bestehen nach unserem Vorschlag darin, das UN-Embargo lückenlos einzuhalten und Rest-Jugoslawien diplomatisch völlig zu isolieren.

Der militärische Auftrag der UN-Truppen wäre auf die Sicherung der gegenwärtig noch muslimischen Gebiete beschränkt, es ginge nicht um die Rückeroberung serbisch besetzter Städte und Dörfer - was Krieg gegen Serbien mit einem nicht abzuschätzenden Risiko eines "Flächenbrands" auf dem Balkan bedeuten würde. Vielmehr sollte mit der UN-Sicherung des muslimischen Rest-Bosniens überhaupt erst einmal eine Voraussetzung für eine politische Lösung geschaffen werden. Ein Problem ist dabei, den Muslimen durch die Präsenz der UN-Truppen so viel Vertrauen in eine politische Regelung für Gesamtbosnien zu geben, daß sie nicht die Gelegenheit der UN-Rückendeckung nutzen und auf eigene Faust zum Gegenangriff vorgehen. Auch deshalb sprechen wir uns auch entschieden gegen eine Aufhebung des Waffenboykotts aus.

Auf der 2. Stufe sollte die "Erweiterte humanitäre Intervention" in eine UN-Treuhänderschaft für Bosnien-Herzegowina übergehen. Politisches Ziel ist eine Konfliktregelung auf der Verhandlungsgrundlage Vance-Owen-Plans. Auch dazu wird die Blauhelmsuppe von 100.000 Soldaten notwendig sein, die so weit wie praktisch vertretbar unter UN-Kontrolle stehen sollte. Voraussichtlich wird es für die Truppen nicht allein um Selbstverteidigung gegen einzelne Angriffe gehen, sondern auch darum, die Durchsetzung einer politischen Regelung militärisch-polizeilich abzusichern. Im Falle des endgültigen Verfalls der staatlichen Ordnung in Bosnien, der nicht auszuschließen ist, ginge es auch um die Übernahme von Polizei- und Ordnungsfunktionen. Neben den Soldaten ist hierfür eine schwer abzuschätzende Zahl von zivilen Beratern notwendig.

Wer in dem Krieg um Bosnien politisch wie militärisch etwas bewirken will, kommt um den Einsatz von Bodentruppen nicht herum. Unter den genannten Optionen halten wir unseren Vorschlag für am besten geeignet, defensiv und nicht eskalatorisch zu wirken; er ist zudem ethisch vertretbar. Ihm könnte auch am ehesten die russische Regierung zustimmen. Die Mitwirkung Rußlands ist deshalb so wichtig, weil sie serbischen Truppen und Freischärlern Angriffe auf die UN-Verbände sehr schwer machte.

Der Vorschlag enthält auch erhebliche Risiken. Umfang, Dauer und Kosten des UN-Einsatzes sind nicht sicher zu prognostizieren und das Risiko eines allgemeinen Landkrieges in Bosnien läßt sich nicht völlig ausschließen. Andererseits geht es um die letzte Chance, dem Völkermorden Einhalt zu gebieten.

(-/13. Mai 1993/rs/ks)

Nicht nur eine Aufgabe der Länder
Zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens

Von Ursula Kähler MdL

Innenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein

Die Polizei kann den wachsenden Anforderungen auf dem Gebiet der Bekämpfung des organisierten Verbrechens nur gerecht werden, wenn die Operationen international abgestimmt werden.

Für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens bedarf es der Einführung einer europäischen Polizeiorganisation.

Der Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb der EG hat langfristig zur Folge, daß Kriminelle des organisierten Verbrechens problemlos die Geltungs- und Zuständigkeitsräume der Landes- und nationalen Polizeibehörden wechseln und somit Strafverfolgungsmaßnahmen im internationalen Stil von den bestehenden Stellen nur äußerst schleppend durchgeführt werden könnten. Besonders die langwierigen bürokratischen Hindernisse, die immer wieder aufgrund der nicht abgestimmten Rechtshilfeverfahren entstehen, wirken sich dann in verstärktem Maße als 'Klotz am Bein' aus.

Eine neu zu schaffende Behörde muß länderübergreifende Informations- und Koordinationsbefugnisse erhalten. Eingriffsbefugnisse sollten dagegen weiterhin ausschließlich den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten bleiben.

Nur so und nicht anders ist eine schnelle und effektive Fahndung und eine schlagkräftige Verfolgung der organisierten Kriminalität durch die Polizeien der Mitgliedsstaaten gewährleistet.

Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch die Gewinne der kriminellen Verbindungen jährlich verbucht wird (derzeit handelt es sich immerhin um Gewinne von mehr als 500 Milliarden Dollar), ist ungeheuerlich hoch und darf dem Steuerzahler und dem Staat nicht weiter zugemutet werden.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, auf der Grundlage des Schengener Abkommens jetzt zügig zu handeln und die Realisierung einer europäischen Polizeiorganisation (EUROPOL) umzusetzen. Die zum Teil schwierigen rechtlichen Fragen müssen endlich geklärt und die Anforderungen des Datenschutzes selbstverständlich beachtet werden.

Von der Einrichtung einer derartigen Behörde wäre auch eine Entlastung der schleswig-holsteinischen Polizeistellen zu erwarten.

(-/13. Mai 1993/rs/ks)

DOKUMENTATION

Gustav-Heinemann-Initiative: Lauschangriff Einbruch in die Rechtskultur

Die Gustav-Heinemann-Initiative, zu deren Gründungsmitgliedern Inge Aicher-Schoil, Erhard Eppler, Dr. Helmut Simon und Carola Stern gehören, hat vor einer Einführung des Lauschangriffs gewarnt. Die Erklärung im Wortlaut.

Mit großer Sorge verfolgt die Gustav-Heinemann-Initiative, wie in atemberaubendem Tempo Grundrechte und liberale Traditionen des Grundgesetzes und der Strafrechtspflege nicht nur in Frage gestellt, sondern eingeschränkt oder sogar abgeschafft werden. Dieser ausufernde Prozeß bedeutet einen Wendepunkt in der deutschen Rechtsgeschichte, da Grundpfeiler liberal-rechtsstaatlicher Kriminalitätsbekämpfung aufgegeben werden.

Ohne überhaupt abzuwarten, welche Erfahrungen mit dem erst kürzlich in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Justizentlastungsgesetzes gesammelt werden - Gesetze, die bereits wegen schwerwiegender Eingriffe in die Bürgerrrechte von der Gustav-Heinemann-Initiative kritisiert wurden -, wird nun der Große Lauschangriff vorbereitet. Durch entsprechende Änderung der Strafprozeßordnung soll der Polizei erlaubt werden, auch völlig unbescholtene und unverdächtige Personen wie zum Beispiel Familienangehörige von Verdächtigten oder zufällig Anwesende in Wohnungen durch heimlich angebrachte Mikrofone und andere elektronische Geräte abzu hören.

Hier wird nicht nur in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz), sondern in das zentrale Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) eingegriffen. Solche Lauschangriffe bedeuten einen Einbruch in die Rechtskultur, denn das Vertrauen der Menschen auf Vertraulichkeit des im intimsten Kreis gesprochenen Wortes wird zerstört. Nicht verhindert wird damit hingegen die verbrecherische Tätigkeit der Hintermänner organisierter Kriminalität, denn diese werden sich, wie bisher weltweit bewiesen, clever und blitzschnell auf die polizeilichen Lauschangriffe einstellen. Der Glaube an die Wirksamkeit ihrer technischen Mittel bei den Befürwortern des Großen Lauschangriffs wirkt geradezu naiv. So brutal gefährlich die Situation beschrieben wird, um immer neue Gesetze durchzubringen, so sehr werden die Gegenmaßnahmen des organisierten Verbrechens unterschätzt.

Traditionelle Grundwerte in Frage gestellt

Auf der Strecke bleiben traditionelle, bisher nie in Frage gestellte Grundprinzipien des Strafverfahrensrechts, so der Schutz der Intimsphäre - in vielen Gerichtsurteilen immer wieder bestätigt -, das Schweigerecht des Beschuldigten, der nunmehr ungeschützt auf das Tonband der installierten Wanze spricht, das Zeugnisverweigerungsrecht der Verwandten, die ebenso wie zufällige Gesprächspartner beim Großen Lauschangriff trotz Schutz von Ehe und Familie durch das Grundgesetz Aussagen nicht zu verweigern brauchen, da der Gesprächsinhalt bereits bekannt ist.

Die Gewißheit, daß nur gegen Verdächtige ermittelt wird, steht ebenso zur Disposition wie die traditionellen Werte, daß die Justiz mit offenen, fairen Methoden agiert und sich dadurch und durch ihre strikte Bindung an die Gesetze von denen abgrenzt, die sie bekämpft: Rasterfahndung, Schleppnetzfahndung, Telefonüberwachung, Einsatz verdeckter Ermittler und von V-Leuten, die auch Straftaten begehen können - und nun noch der Große Lauschangriff - all dies setzt bewußt und gezielt auf Heimlichkeit.

Vorgetäuscht wird von den Befürwortern dieser Methoden, daß die makabren Instrumente geeignet wären, die wachsende Kriminalität in den Griff zu bekommen. Da selbst schwerwiegende Neuerungen wie zum Beispiel Kronzeugenregelung oder Schleppnetzfahndung, die mit eben dieser Prognose eingeführt worden sind, die Erwartungen nicht erfüllt haben, stellt sich die bange Frage, was bei dem zu erwartenden Mißerfolg des Großen Lauschangriffs - sollte er denn eingeführt werden - als Steigerung danach propagiert werden wird.

Die Gustav-Heinemann-Initiative fordert Einheit. Die Ursachen wachsender Kriminalität müssen eingehender erforscht und bekämpft werden. Vielfältige Vorschläge von Sachverständigen aus Richterschaft, Polizei- und Bürgerrechtsgruppen müssen endlich zur Kenntnis genommen und umgesetzt werden. Wenn schon heute, eingeführt durch das Gesetz gegen die organisierten Verbrechen den Gerichten und der Anwaltschaft nicht mehr die komplette Ermittlungsakte vorgelegt zu werden braucht, wird deutlich, daß selbst bisher undenkbbare Eingriffe in Maximen des Rechtsstaates - wie der Gewaltenteilung - ad acta gelegt wurden. Die Gustav-Heinemann-Initiative fordert deshalb in Briefen an Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger, die Landesjustizminister und die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, den Abbau der Bürgerrechte zu stoppen und rechtsstaatlich einwandfreie Wege zur Bekämpfung der Kriminalität einzuhalten. Gleichzeitig bietet die Gustav-Heinemann-Initiative an, hierbei ihre Vorstellungen zu unterbreiten und ihre schwere Bedenken gegen die geplanten neuen Gesetze im einzelnen zu belegen.

(-/13. Mai 1993/rs/ks)
